

## Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau (25. und 26. Juni 1984)

**Legende:** Am 26. Juni 1984 werden in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rats von Fontainebleau die neuen Grundsätze für die Wiederankurbelung der europäischen Zusammenarbeit detailliert und der Rahmen eines Europas der Bürger festgelegt.

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. Juni 1984, n° 6. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau", p. 10-12.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2014

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen\\_des\\_europaischen\\_rates\\_von\\_fontainebleau\\_25\\_und\\_26\\_juni\\_1984-de-ba12c4fa-48d1-4e00-96cc-a19e4fa5c704.html](http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_fontainebleau_25_und_26_juni_1984-de-ba12c4fa-48d1-4e00-96cc-a19e4fa5c704.html)

**Publication date:** 17/09/2014

## Europäischer Rat von Fontainebleau (25. und 26. Juni 1984) Schlussfolgerungen der Präsidentschaft

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau die Beschlüsse gefaßt, durch die die auf seiner Brüsseler Tagung vom 19. und 20. März 1984 offen gebliebenen Fragen geregelt werden.

Der Europäische Rat hat außerdem seine Brüsseler Vereinbarungen bestätigt. Er hat von den bei der neuen Politik erzielten Fortschritten Kenntnis genommen und Umwelt- und Gesundheitsfragen erörtert. Schließlich hat er neue Leitlinien für die Neubelebung der europäischen Zusammenarbeit aufgestellt.

### 1. Haushaltsungleichgewicht

1. Die Ausgabenpolitik ist auf absehbare Zeit das wichtigste Mittel zur Lösung des Problems des Haushaltsungleichgewichts.

Es ist jedoch beschlossen worden, daß jedem Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit Korrekturen zugestanden werden können.

Die Grundlage der Korrektur ist die Differenz zwischen dem Anteil der Mehrwertsteuerzahlungen und dem Anteil an den nach den derzeitigen Kriterien aufgeteilten Ausgaben.

2. Für das Vereinigte Königreich wird folgende Regelung angenommen:

- Für das Jahr 1984 wird ein Pauschbetrag von 1 000 Millionen ECU festgesetzt;
- ab 1985 wird die Differenz (Grundlage der Korrektur) nach Nummer 1 für den unter Nummer 4 genannten Zeitraum jährlich in Höhe von 66% berichtigt.

3. Die unter Nummer 2 vorgesehenen Korrekturbeträge werden vom regulären MwSt.-Anteil des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr abgezogen, das auf das Haushaltsjahr folgt, für das die Korrektur gewährt wird. Die Lasten, die sich daraus für die anderen Mitgliedstaaten ergeben, werden nach deren regulärem MwSt.-Anteil aufgeteilt, der so angepaßt wird, daß sich der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel ihres Mehrwertsteuer Anteils belaufe.

4. Der unter Nummer 2 zweiter Gedankenstrich vorgesehene Korrekturmechanismus wird Bestandteil des Beschlusses über die Erhöhung des MwSt.-Plafonds auf 1,4% sein, wobei die Geltungsdauer des Mechanismus mit der des Beschlusses verknüpft ist.

Ein Jahr, bevor der neue Plafond erreicht wird, legt die Kommission dem Rat einen Bericht mit einer Übersicht über folgendes vor:

- die Ergebnisse der Haushaltsdisziplin,
- den Finanzbedarf der Gemeinschaft,
- die Aufteilung der Haushaltslasten auf die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihres relativen Wohlstands und die daraus zu ziehenden Folgerungen in bezug auf die Anwendung der Haushaltskorrekturen.

Der Rat wird die Frage insgesamt erneut prüfen und die entsprechenden Beschlüsse neu fassen.

### 2. Eigene Mittel und Erweiterung

Der Höchstsatz für die Abführung der MwSt. wird zum 1. Januar 1986 auf 1,4% festgelegt; dieser Höchstsatz, gilt für jeden Mitgliedstaat und tritt unmittelbar nach Abschluß der Ratifikationsverfahren, spätestens jedoch am 1. Januar 1988, in Kraft.

Der Höchstsatz kann auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren zum 1. Januar 1988 auf 1,6% angehoben werden.

Der Europäische Rat bestätigt, daß die Verhandlungen über den Beitritt Spaniens und Portugals spätestens am 30. September 1984 abgeschlossen sein sollten. Die Gemeinschaft muß bis dahin alles daran setzen, damit die Voraussetzungen für das Gelingen dieser Erweiterung geschaffen werden, und zwar sowohl bei den Verhandlungen mit Spanien über das Kapitel Fischerei, um die Erhaltung der Fischbestände sicherzustellen, als auch durch eine Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, um die in der Gemeinschaft erzeugten Weinmengen in den Griff zu bekommen, sowie durch Schaffung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen den Vereinbarungen im landwirtschaftlichen und im gewerblichen Bereich.

### **3. Finanzierung des Haushaltsplans 1984**

Der Europäische Rat ist übereingekommen, daß in Erwartung der Ratifikation der Erhöhung der Eigenmittel durch die nationalen Parlamente vom nächsten Rat (Haushalt) Maßnahmen zur Deckung des Haushaltsbedarfs 1984 getroffen werden, um das normale Funktionieren der Gemeinschaft sicherzustellen.

### **4. Abbau der positiven Währungsausgleichsbeträge in der Bundesrepublik Deutschland**

Der Europäische Rat ersucht die Kommission um die Vorlage und den Ministerrat um die Verabschiedung von Maßnahmen, die es gestatten, ab 1. Juli 1984, und zwar bis zum 31. Dezember 1988, die aus Mitteln des Bundeshaushalts finanzierte MwSt.-Ermäßigung für die deutsche Landwirtschaft von 3% auf 5% zu erhöhen, um den Abbau der Währungsausgleichsbeträge zu kompensieren, wobei die Kompensation nicht über das Volumen des Abbaus hinausgehen sollte.

### **5. Sozialpolitik**

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, das im mittelfristigen Aktionsplan der Gemeinschaft im Sozialbereich vorgesehene Arbeitsprogramm zu verwirklichen und die Arbeiten, die sich aus den Schlußfolgerungen des Rates über den technologischen Wandel und die sozialen Veränderungen ergeben, sowie die Arbeiten betreffend die Organisation der Produktion durchzuführen.

### **6. Das Europa der Bürger**

Der Europäische Rat hält es für unerlässlich, daß die Gemeinschaft die Erwartungen der Völker Europas erfüllt, indem sie Maßnahmen trifft, durch die ihre Identität gegenüber den europäischen Bürgern und der Welt gestärkt und gefördert wird und durch die sie an Prestige gewinnt.

Es wird ein Ad-hoc-Ausschuß eingesetzt, der diese Maßnahmen vorbereitet und koordiniert. Er wird sich aus Vertretern der Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammensetzen.

Der Europäische Rat begrüßt die grundsätzliche Einigung, die über die Einführung des europäischen Passes erzielt wurde, und ersucht den Rat, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit dieser Paß den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten spätestens am 1. Januar 1985 tatsächlich zur Verfügung steht.

Er ersucht den Rat und die Mitgliedstaaten, sehr rasch die Maßnahmen zu prüfen, durch die innerhalb kurzer Zeit, auf jeden Fall aber vor Ende des ersten Halbjahres 1985 erreicht werden kann, daß:

- ein Einheitsdokument für den Warenverkehr eingeführt wird;
- alle Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr entfallen;
- ein allgemeines System für die Gleichwertigkeit der Hochschuldiplome geschaffen wird, um dem Recht auf freie Niederlassung innerhalb der Gemeinschaft effektive Geltung zu verleihen.

Der Ausschuß wird unter anderem die folgenden Anregungen prüfen:

- Einführung von Symbolen für die Existenz der Gemeinschaft, insbesondere einer Fahne und einer Hymne;
- Bildung von Europamannschaften im Sport;
- Trivialisierung der Grenzübergänge;
- Prägung einer europäischen Münze, nämlich der ECU.

Der Europäische Rat wünscht ferner, daß die Mitgliedstaaten durch entsprechende Initiativen die Jugend dazu anregen, an den Maßnahmen der Gemeinschaft außerhalb ihrer Grenzen teilzunehmen und insbesondere die Einsetzung nationaler Ausschüsse von europäischen Entwicklungshelfern zu unterstützen, denen junge Europäer angehören, die an Entwicklungsvorhaben in der dritten Welt mitarbeiten wollen.

Der Ad-hoc-Ausschuß wird sich ferner mit folgenden Themen befassen:

- Rauschgiftbekämpfung,
- Partnerschaft zwischen Schulklassen.

Die Kommission wird im Rahmen ihrer Befugnisse zu den Arbeiten des Ausschusses beitragen.

### **7. Ad-hoc-Ausschuß für institutionelle Fragen**

Der Europäische Rat hat die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses aus persönlichen Vertretern der Staats- bzw. Regierungschefs nach dem Vorbild des „Spaak-Ausschusses“ beschlossen.

Dieser Ausschuß ist beauftragt, Vorschläge zum besseren Funktionieren der europäischen Zusammenarbeit im Gemeinschaftsbereich wie auch im Bereich der Politischen Zusammenarbeit und in anderen Bereichen zu unterbreiten.

Der Präsident des Europäischen Rates wird alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorkehrungen treffen.